

## **Zweck der Gilde §1**

Der Verein führt den Namen Schützengilde Linum e. V. und hat seinen Sitz in 16833 Linum Zum Sportplatz 8.

Die am 28. Juni 1878 gegründete Schützengilde Linum e.V.,

mit Sitz in Linum Zum Sportplatz 8, verfolgt einschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gilde ist die Förderung und Ausübung des Schießsports, sowie die Pflege des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Schießtraining, Pflege des Schützenbrauchtums und Unterhaltung einer Schießanlage sowie eines Schützenhauses in Linum verwirklicht.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Schützengilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Ziel der Gilde ist die Förderung und Ausübung des Schießsportes, sowie die Pflege des Schützenbrauchtums.
4. Die Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gildemitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **Aufnahme der Mitglieder**

1. Die Gilde besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Jeder selbstständige Einwohner von Linum und Umgebung, welcher das 17. Lebensjahr vollendet und die Bürgerrechte hat, eines unbescholtenen Rufes sich erfreut, kann aufgenommen werden. Unter gleichen Bedingungen können auch Auswärtige als Mitglieder aufgenommen und als Ehrenmitglieder ernannt werden.

2. Ist der Bewerber minderjährig, muss das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegen.

3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand der Schützengilde zu richten. Letzterer hat nach erfolgter Aufnahme oder Ablehnung dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden , die das 17. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengilde angehören möchte , ohne sich schießsportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gilt die Regelung wie unter Punkt 1.

5. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat und durch ordentliche Mitglieder oder den Ehrenrat vorgeschlagen wurde. Für die Aufnahme gilt die Regelung nach Punkt 1

6. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

7. Die Aufnahme wird durch den Vorstand mittels Stimmzettel bewirkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## Ausscheiden der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
  - a) durch schriftliche Anzeige des freiwilligen Ausscheidens aus den Verein
  - b) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder den Tod eines Mitgliedes
  - c) durch Ausschließung
  - d) sechsmonatiger Beitragsrückstand
  - e) Nichtbezahlung von beschlossenen
  - f) Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.  
Sie darf nur beschlossen werden, wenn zuvor schriftlich gemahnt wurde und nach der Mahnung eine Frist von drei Monaten verstrichen ist.  
Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.  
Widerspruch gegen diese Entscheidung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen erfolgt sein.  
Dann entscheidet die Mitgliedervollversammlung.  
Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist kein Widerspruch möglich.
3. Aus der Schützengilde Linum wird ausgeschlossen:
  - a) wer gegen diese Satzung vorsätzlich verstößt
  - b) wer sich unsportlich gegenüber den anderen Mitgliedern verhält
  - c) wer gegen das Waffengesetz und seinen Durchführungsbestimmungen verstößt
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Dies ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30. September erklärt sein.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder der Schützengilde sind berechtigt:
  - a) bei allen Beschlüssen und Wahlen in den Hauptversammlungen zu stimmen
  - b) an allen Schießsportveranstaltungen, öffentlichen Aufzügen und Festlichkeiten teilzunehmen \*
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung bei ihrer Aufnahme wie die bestehenden **Geschäftsordnungen zu unterschreiben.**
- b) Jedes Mitglied der Schützengilde ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Über die Beitragshöhe für das folgende Jahr entscheidet die

Mitgliedervollversammlung während der Jahreshauptversammlung.

Bei Neuaufnahmen ist eine einmalige Aufnahmegebühr an die Schützengilde zu zahlen.

Sämtliche Zahlungen sind der Kasse der Schützengilde Linum e.V. zuzuführen.

Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Zahlungen befreit.

3. Die passiven Mitglieder der Schützengilde haben dieselben Rechte und Pflichten, wie vorher ausgeführt, mit folgender Einschränkung:

- a) sich beim Königs- und Gewinnschießen zu beteiligen
- b) irgend ein Amt im Interesse der Gilde zu bekleiden

## §5 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder erlöschen mit dem Aufhören der Mitgliedschaft.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann weder auf Zurückzahlung seiner Einlage und seiner Beiträge, noch auf irgend welche fernere Teilnahme und Nutzung an den Gildevermögen einen Anspruch erheben.

## **§ 6 Ordnung der Schützengilde**

Die Schützengilde ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Teilnahme aller ihrer Mitglieder.

Ihre Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung
3. der Ehrenrat

## **§7 Verpflichtung zur Aufnahme von Ämtern**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm angetragene Amt als Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Waffenmeister, Schriftführer und Ehrenratsvorsitzender auszuüben. Eine Entschädigung wird für kein Amt gewährt.

## **§ 8 Vom Vorstande**

### **1.) Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen mittels Stimmzettel aus ihrer Mitte:

1. den Präsidenten
2. den Vizepräsidenten
3. den Schatzmeister
4. den Waffenmeister
5. den Ehrenratsvorsitzenden
6. den Schriftführer

### **2.) Vertretung der Schützengilde nach Außen**

Der Vorstand vertritt alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sowie Vollmachten unter dem Namen des Vereins sind vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister zu unterzeichnen. Durch Urkunden solcher Art wird der Verein auch dann verpflichtet, wenn sie ohne einen Beschluss des Vorstandes ausgestellt sein sollten.

### **3.) Der Vorstand erledigt die Geschäfte**

Der Vorstand erledigt die Geschäfte der zu erledigenden Gegenstände in Sitzungen, die schriftlich oder telefonisch einberufen wurden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Der Schatzmeister führt und verwahrt die Vereinskasse und nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang.

Er hat in beiden Jahresversammlungen einen Bericht über das Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 9 Von der Hauptversammlung**

### **a) Teilnehmerrecht**

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Vollmacht ist für jede Mitgliedervollversammlung gesondert zu erteilen.

### **b) Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Eine Frist von 2 Wochen ist einzuhalten.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des zu ändernden Textes schriftlich mitgeteilt werden.

### **c) Die Mitgliedervollversammlung**

Sie hat folgende Aufgaben:

c 1. Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

c 2. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

c 3. Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes .

c 4. Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengilde Linum e.V.

### **d) Außerordentliche Hauptversammlungen \***

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Präsident einberufen, wenn dringende Veranlassungen vorliegen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Schützengilde schriftlich eine solche, unter Angabe der Gründe der Verhandlung, beantragen.

Derartige Hauptversammlungen müssen mindestens 2 Wochen nach Antrag stattfinden.

### **e ) Tagesordnung**

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt, doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche in früheren Hauptversammlungen gestellt und durch Stimmenmehrheit zur Verhandlung angenommen wurden.

\*Änderung der Tagesordnung wird durch 1/3 der anwesenden Mitglieder eingebracht.

### **f) Leitung**

Die Leitung der Hauptversammlung gebührt dem Präsident des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter abgefasst.

Der Präsident hat das Recht die Versammlungsleitung auf ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen.

### **g) Abstimmung**

Bei Wahlveranstaltungen wird die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss für die Dauer der Wahl übertragen.

Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung beschlossen.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste zugelassen werden.

**Mitgliedervollversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.**

Die Beschlussfassung erfolgt mit **einfacher Mehrheit**.

Zur Auflösung der Schützengilde ist eine 3/4 Mehrheit (75 %) erforderlich.

#### h ) **Gültigkeit der Beschlüsse**

Die von der Mehrheit in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder gefassten Beschlüsse haben für die Schützengilde verbindliche Kraft, sobald die Einladung erfolgte und dabei die Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

In Betreff der ausgebliebenen Mitglieder wird, wenn die ordnungsgemäße Einladung durch den Boten der Schützengilde von sämtlichen Gildemitgliedern bescheinigt ist, angenommen, dass sie sich dem Beschluss der Mehrzahl fügen.

**Nur** bei Beschlüssen über Abänderung der Satzung sowie über Auflösung der Schützengilde ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

In beiden Fällen müssen mindestens 3/4 der Anwesenden hierfür stimmen, wenn ein solcher Beschluss gültig sein soll.

Sind die erforderlichen 3/4 der Mitglieder in der Hauptversammlung nicht anwesend, so wird eine weitere zur Erledigung derselben Tagesordnung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig beschließt.

## **§ 10 Der Vorstand der Schützengilde setzt sich zusammen**

aus dem:

Präsidenten

Vizepräsidenten

Schatzmeister

Waffenmeister

Schriftführer

Ehrenratsvorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den drei erstgenannten zusammen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlussfähigkeit ist mit vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben.

1. Der Vorstand der Schützengilde wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Seine Mitglieder müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Mehrere Ämter im Vorstand dürfen nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus , **übernimmt** der restliche Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Halbjahresversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.

Hier muss dann das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch ein neu gewähltes Mitglied ersetzt werden.

## **2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:**

- Führung der Schützengilde
- Vertretung der Interessen der Schützengilde
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erstellung von Jahresberichten
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliedervollversammlungen

- Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliedervollversammlungen und des Ehrenrates Organisation des Schießsportes
- Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern - Beschlussfassung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von finanziellen Forderungen der Schützengilde

### **§ 11 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern zusammen. Er wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliedervollversammlung gewählt. Mitglieder des Ehrenrates müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Schützengilde - Vorschlagen von Auszeichnungen
- Mitspracherecht bei Neuaufnahmen und Ausschlüssen

Der Ehrenratsvorsitzende hat das Kommando bzw. die Repräsentation bei allen öffentlichen Aufzügen und Übungen der Gilde.

Bei dem Königsschießen proklamiert er , nach dem Beschluss der hierzu ernannten Prüfungskommission, den König und beide Ritter.

Den Anordnungen des Ehrenratsvorsitzenden ist bei Ausübung seiner Funktion von allen Schützen Folge zu leisten.

### **§ 12 Durchsetzung der Satzung**

**Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen.** Diese Geschäftsordnung ist nach **Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gültig.**

### **§ 13 Veranstaltungen**

Es sind in der Schützengilde 2 Veranstaltungen als Pflichtveranstaltungen anzusehen.

1. Jahreshauptversammlung
2. Halbjahresversammg

Sonstige Veranstaltungen werden unter finanzieller Selbstbeteiligung organisiert.

### **§14 Anzüge**

Die Trachtenjacke der Schützen ist mittelgrau , mit Hirschhornknöpfen versehen der Filzhut in ähnlicher Farbe mit Schützenfeder, schwarze Beinkleider, schwarzen Schuhen und weißen Handschuhen.

Der Vorstand trägt entsprechend dem Dienstgrad eine weiße Feder am Hut.

### **§ 15 Strafen**

Die dem Schießleiter zugestandene Verhängung von Ordnungsstrafen erstreckt sich auf

- a) Erteilung einer Warnung
- b) Erteilung eines Verweises
- c) Erteilung von Geldstrafen bis auf Höhe von 10,- €

Außerdem werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur vorsichtigen Handhabung der Waffe , die in der besonders aufgestellten Geschäftsordnung festgesetzten Strafen bestimmt, und es wird den Mitgliedern nochmals Ehrbarkeit und Sittsamkeit zur Hauptpflicht gemacht. Alle Zänkereien, übermäßiger Genuss von Alkohol sind verboten, und Verstöße gegen diese Pflichten sollen da, wo die Rechte des Vorstehers nicht ausreichen, durch Beschluss in der Hauptversammlung mit härteren Strafen, selbst bis zum Ausstoßen aus der Gilde geahndet werden. Pflichten der aktiven Schützen

### **§ 16 Jeder Schütze ist verpflichtet:**

bei allen Aufzügen, Sportübungen und Festlichkeiten und überall da, wo die Schützengilde als solche in Aktion tritt, sich den Anordnungen des mit der Leitung Beauftragten zu fügen.

Hierbei ist unter allen Umständen zu vermeiden, die Ruhe und Ordnung zu stören oder gar öffentliches Ärgernis zu bereiten.

2. die ihnen von der Hauptversammlung oder vom Vorstand übertragenen Arbeiten, soweit sie die Interessen der Gilde betreffen, auszuführen.

### **§ 17 Beerdigung von Mitgliedern**

Wenn ein Mitglied der Gilde stirbt, haben bei Einladung alle aktiven Schützen demselben bei der Beerdigung in Tracht das letzte Geleit zu geben.

Dem Toten werden die üblichen Ehrenbezeugungen mit Fahne und wenn gewünscht mit Salut erwiesen.

Die Witwe bzw. der Witwer eines Mitgliedes kann an den Veranstaltungen der Gilde weiterhin teilnehmen.

### **§ 18 Auflösung der Gilde**

Die Auflösung der Gilde kann nur auf Antrag von 3/4 sämtlicher Mitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.

- Soll die Schützengilde aufgelöst werden, ist wie unter § 9 zu verfahren.

Die Abstimmung ist jedoch in schriftlicher, geheimer Form durchzuführen.

Der Präsident und der Vizepräsident sind im Falle der Auflösung der Schützengilde gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Schützengilde an den Brandenburgischen Schützenbund e.V. , der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Die bisher bestehende Satzung tritt mit dem Zeitpunkt, wo das Vereinsregister die neue Satzung anerkannt hat und die behördliche Genehmigung der neuen Satzung vorliegt, außer Kraft.

Jedem beitretenden Mitgliede ist die Satzung auszuhändigen.

Name und Stand des Aufgenommenen wird in das Stammbuch der Gilde eingetragen.

- Schlichtung von Streitigkeiten .....	6
Abstimmung .....	5, 7
aktiven und passiven Mitgliedern .....	1
Anordnungen .....	6, 7
Anordnungen des Ehrenratsvorsitzenden .....	6
Arbeiten.....	7
Aufnahme abgelehnt.....	1
Ausgeschiedenen .....	6
Ausstoßen.....	7
Auswärtige als Mitglieder.....	1
auszuhändigen .....	7
Beiträgen, Aufnahmegebühren .....	4
Beitragshöhe .....	2
Beitragsrückstand.....	2
bürgerlichen Ehrenrecht .....	2
das Geschäftsjahr vorzulegen.....	4
Ehrenmitglied .....	1
Ehrenrat .....	1, 3, 6
Ehrenrates .....	2, 6
Ehrenratsvorsitzende .....	6
Entrichtung von Beiträgen.....	2
Erziehungsberechtigten.....	1
Förderndes Mitglied .....	1
freiwilligen Ausscheiden.....	2
gemeinnützige Zwecke .....	1, 7
Geschäftsordnung aufzustellen .....	6
Geschäftsordnung festgesetzten Strafen .....	7
Geschäftsordnungen zu unterschreiben .....	2
Hauptversammlung.....	3, 4, 5, 6, 7

Jahresberichten.....	6
Königs - und Gewinnschießen .....	3
Kostenumlagen .....	2
Mitglied ist verpflichtet .....	3
Mitgliederliste .....	2
Nichtbezahlung .....	2
Niederschlagung oder Erlass .....	6
Ordnungsstrafen .....	7
passiven Mitglieder .....	3
Pflichtveranstaltungen .....	6
Präsidenten .....	3, 4, 5
Protokoll.....	5
Satzung.....	2, 5, 6, 7
Schatzmeister führt.....	4
Schlichtung von Streitigkeiten .....	6
stirbt.....	7
Stundung, .....	6
Toten.....	7
Umlagen.....	4
Veranstaltungen.....	6, 7
verbindliche Kraft.....	5
<b>verpflichtet</b> .....	1, 2, 3, 7
Verstöße.....	7
vorsätzlich verstößt.....	2
Vorstand.....	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Wahl.....	3, 5
Wahlleiter .....	5
Zurückzahlung seiner Einlage.....	3